

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2180**

BupriS, c/o Reeckmann Anwaltskanzlei, Calvinstraße 13, 10557 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

*vorab per E-Mail*

31.03.2011

**Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)  
Ihr Schreiben vom 04.03.2011**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und formulieren diese wie folgt:

„Das vorliegende Gesetz zielt auf eine Neuausrichtung des Glücksspielrechts, ...“ heißt es gleich zu Beginn der Begründung des Entwurfs. Deutlicher lässt sich sagen, dass der Gesetzesentwurf sogar auf einen **Paradigmenwechsel** bei der Regulierung von Glücksspielen abzielt. Während nämlich das bisherige Landesrecht zum Glücksspielwesen mit dem Spielbankrecht und dem Glücksspielstaatsvertrag auf eine klare (im Falle des Sportwettenmonopols aufgrund des gewählten Mittels wohl unionsrechtswidrige) Begrenzung von Glücksspielangeboten abzielt, strebt der vorliegende Gesetzentwurf eine von Begrenzungen weitgehend freie Öffnung des Glücksspielmarkts für Sportwetten und für Glücksspiele im Internet an.

Dies wird vom Bundesverband privater Spielbanken abgelehnt, da es sich bei Glücksspielen um demeritorische Güter handelt, deren Verfügbarkeit nicht nach dem Prinzip der Gewerbe-freiheit ausgerichtet werden kann.

Im einzelnen:

**BupriS**

Bundesverband  
privater Spielbanken

Bundesverband  
privater Spielbanken in  
Deutschland e. V. (BupriS)

c/o Reeckmann, Anwaltskanzlei  
Calvinstraße 13, 10557 Berlin

fon +49. 30. 3940 8651  
fax +49. 30. 3910 5680

info@bupris.de  
www.bupris.de

Die Regelung des § 4 (Veranstaltungsgenehmigung) lässt offen, ob die Entscheidung über den Antrag im Ermessen der Behörde liegt oder gebunden ist. Gebunden ist nur die Versagung bei Unvereinbarkeit mit den (geänderten) Zielen des Staatsvertrages. Während die Begründung von einer Ermessensentscheidung der Behörde spricht, findet sich im Wortlaut des Gesetzentwurfs keine Stütze für einen Ermessensspielraum. Daher dürfte die Vorschrift im Hinblick auf die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) einen Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung eröffnen, dem keine weiteren das Glücksspielangebot begrenzenden Regelungselemente beigegeben werden.

Entsprechendes gilt für die Vertriebsgenehmigung nach § 5 des Entwurfs.

**§ 17 Abs. 1 Satz 1** enthält die Pflicht der Präsenz-Spielbanken, ein übergreifendes **Sperrsystem** zu unterhalten. Es kann allerdings nicht mehr von einem übergreifenden Sperrsystem gesprochen werden, weil andere Anbieter nicht mehr zur Teilnahme verpflichtet sind (Keno und Sportwetten sind nicht mehr einbezogen). Das Teilnahmeverbot betrifft nur Spielbanken und Casino-Spiele. Damit wird das Sperrsystem weitgehend auf seinen alten Stand vor 2008 zurückgeführt. Soweit der Gesetzentwurf das Sperrsystem auf die Online-Casino-Spiele angewendet wissen will (§ 18 Abs. 4), bleibt offen, inwieweit die Online-Anbieter an den Kosten der von den Spielbanken getragenen Sperrdatenbank beteiligt werden.

Zur Frage der Einbeziehung des gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen und Gaststätten in das Sperrsystem verhält sich der Entwurf ebenfalls nicht. Auch hieran wird deutlich, dass der Entwurf eine Fortentwicklung des Spielerschutzes nicht anstrebt.

**§ 18** regelt allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken. Eine Begrenzung der Erlaubnisse ist nicht vorgesehen. Nach **§ 19 Abs. 1** soll die Erteilung der Erlaubnis im Ermessen der Behörde liegen, ohne dass Kriterien einer Ermessensausübung erkennbar sind. Gebunden ist nur die Versagung der Erlaubnis in bestimmten Fällen. Vorgesehen ist zudem, dass ein Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung für die konzessionierten Spielbanken bestehen soll (§ 18 Abs. 3). Damit hat letztlich jedermann die Möglichkeit, Casino-Spiele im Internet anzubieten.

Dieses Erlaubnisregime kann vom Bundesverband privater Spielbanken nicht befürwortet werden, weil die Kombination von Casino-Spielen und allgegenwärtigem Internet ein sehr hohes Gefährdungspotential aufweisen kann, wenn die Angebote nicht nach Art und Verfügbarkeit begrenzt werden. Demgegenüber ist eine Beschränkung der Erlaubniserteilung für Online-Casino-Spiele auf die eng überwachten terrestrischen Spielbanken vorzuzugswürdig.

**§ 19 Abs. 4** sieht die Anerkennung von Erlaubnissen aus dem EU-Ausland oder dem Raum des EWR vor. Damit würde erstmalig das sog. **Herkunftslandprinzip** im Glücksspielrecht

etabliert. Der Bundesverband privater Spielbanken lehnt diesen Vorschlag ab, da zum einen das Glücksspielrecht in Europa nicht harmonisiert ist und zum anderen eine Gegenseitigkeit der jeweils erteilten Erlaubnisse nicht gewährleistet ist. Zudem konterkariert der Vorschlag den nationalen Gestaltungsspielraum, der bei Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besteht.

§ 20 regelt die Genehmigung des Vertriebs von Online-Casino-Spielen; auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch. Hier ist schon der Regelungsbedarf nicht erkennbar. Erkennbar ist aber die Öffnung zu einer grenzenlosen Verfügbarkeit von Online-Casino-Spielen, da die Angebote selbst schon problemlos verfügbar wären und ein (zusätzlicher) Vertrieb voraussichtlich auf die Anheizung der Spielleidenschaft abzielen würde.

§ 22 (Genehmigung als Wettunternehmer) sieht einen Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung sowie die Anerkennung von Erlaubnissen aus dem EU-Ausland oder dem Raum des EWR vor. Der Bundesverband privater Spielbanken kann diesen Regelungsansatz nicht befürworten. Maßgeblich hierfür sind die oben genannten Gründe (Begrenzung der Angebote ist geboten; Herkunftslandprinzip ist auszuschließen).

Wie die vorstehenden Hinweise zeigen, fehlt es dem Gesetzentwurf an Regelungen für eine gebotene Begrenzung der Glücksspielangebote. Die Prinzipien der Gewerbefreiheit und des (europarechtlichen) Herkunftslandprinzips sind nicht geeignet, den Belangen des Spielerschutzes bei demeritorischen Gütern Rechnung zu tragen. Der Vorschlag beinhaltet eine vollständige Abkehr von der Politik der Begrenzung von Glücksspielangeboten. Letztlich wird das von dem geltenden Landesrecht verfolgte Ziel der Begrenzung von Glücksspielangeboten in sein Gegenteil verkehrt. Die Regelungen über die Erteilungen von Erlaubnissen gewähren den Anbietern – auch aus dem Ausland – durchgängig weitgehende Zugangsmöglichkeiten zum Glücksspielmarkt in Deutschland. Im Ergebnis läuft der Gesetzesvorschlag auf eine regionale Sonderwirtschaftszone für Internet-Glücksspiele hinaus.

Da der Gesetzentwurf aus den oben genannten Gründen insgesamt nicht befürwortet werden kann, wird auf eine Kommentierung der übrigen Regelungsvorschläge verzichtet.

Freundliche Grüße

*gez. Reeckmann*

Martin Reeckmann  
Geschäftsführender Vorsitzender